



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06100 Halle (Saale)

i.A. der Anwohner der
Kefersteinstr./Glauchauer Str.
Kefersteinstr.
06108 Halle

Dezernat II
Planen und Bauen
Herr Uwe Stäglin
Beigeordneter

Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Telefon: 0345 221 4090
Telefax: 0345 221 4094
uwe.staeglin@halle.de

15. Oktober 2012

Antrag auf Anwohnerausweise für Anwohner rund um die Kefersteinstr./Glauchauer Str.
Ihr Schreiben vom 30.08.2012

Sehr geehrte

in Ihrem letzten Schreiben, das Sie auch im Namen weiterer Anwohner der Kefersteinstraße und der Glauchaer Straße als Antwort auf das Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 30.06.2012 verfasst haben, haben Sie erneut die Ausstellung von Anwohnerparkausweisen beantragt.

Dieser Lösungsvorschlag wurde nochmals mit der Unteren Verkehrsbehörde und auch unter Hinzuziehung der Oberen Verkehrsbehörde im Landesverwaltungsamt erörtert. Leider muss ich Ihnen wiederum mitteilen, dass diese Möglichkeit nicht besteht.

Der Mangel an Abstellmöglichkeiten für private Kraftfahrzeuge, der auf den Wohngrundstücken besteht, kann nicht durch Ordnungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum ausgeglichen werden. Hierfür fehlt sowohl eine gesetzliche Grundlage als auch die praktische Möglichkeit, da auf den Fahrbahnen gar keine ausreichende Fläche vorhanden wäre, um alle Fahrzeuge aus der Kefersteinstraße und der Glauchaer Straße/Hospitalplatz dort unterzubringen.

In Anwendung der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist Parken dort gestatten, wo es ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs möglich ist. Es können auch Möglichkeiten einer Bewirtschaftung (z.B. Gebührenpflicht) angeordnet oder nach §45 Ausnahmegenehmigungen für den ruhenden Verkehr ausgesprochen werden. Hierfür müssen jedoch genau definierte Bedingungen vorliegen, die auf die ganz überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Kefersteinstraße nicht zutreffen. Dies ist bereits das erste Ausschlusskriterium.

Selbst bei Vorliegen der Grundlagen für die Einführung des Bewohnerparkens nach der StVO bestünde nur die Möglichkeit, bis zu maximal 50% der im öffentlichen Straßenraum vorhandenen Stellmöglichkeiten für Bewohner zu reservieren. Die Zahl der in dem Bereich gemeldeten Fahrzeuge liegt jedoch – wie wir Ihnen bereits mehrfach mitgeteilt haben – etwa um das Dreifache höher als die dann verfügbaren Stellflächen. Hierin ist ein weiteres Ausschlusskriterium zu finden.

SaaleSparkasse
Konto 380 011 855
BLZ 800 537 62
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL
Steuer-Nummer 111/144/00760

Die Möglichkeit, ortsfremde Fahrzeuge von der Benutzung einer öffentlichen, nach Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) als gewidmet anzusehenden Straße auszuschließen, besteht weder für den fließenden noch für den ruhenden Verkehr. Die Kommune hat hier keinen Ermessensspielraum, da übergeordnete, landes- und bundesweit gültige gesetzliche Regelungen zugrunde liegen. Diese gelten unabhängig von eventuell bestehenden Steuerpflichten der Anwohner.

Die Verantwortung für die Unterbringung privater Kraftfahrzeuge liegt in der Bundesrepublik einheitlich beim Fahrzeughalter. Die Eigentümer von Wohngrundstücken können zum Nachweis notwendiger Stellflächen herangezogen werden, die für den auf ihren Grundstücken entstehenden ruhenden Verkehr benötigt werden. Dies jedoch nur im Rahmen der Bauantragsverfahren bei Um- und Neubauten.

Abhilfe kann daher nur durch Einrichtung zusätzlicher Stellplätze auf Grundstücken außerhalb des öffentlichen Straßenraumes geschaffen werden. Die Fachämter meines Dezernates werden Sie und die Anwohner der Kefersteinstraße und der Glauchaer Straße/Hospitalplatz bei der Realisierung dieser Möglichkeiten weiterhin aktiv unterstützen. Es wird auch noch einmal geprüft werden, inwieweit Flächen in kommunalem Eigentum hierfür herangezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Stäglin
Beigeordneter